



1. Umfang der Leistung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Fa. LinguaXtrem Maria Danilova), welche die in Punkt 1.2. angeführten Leistungen erbringt, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

1.2. Der Leistungsumfang gegenüber dem Auftraggeber umfasst grundsätzlich das Übersetzen, Dolmetschen, Sprachtraining, Projektbetreuung sowie die Planung und Durchführung allfälliger Zusatzleistungen.

1.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle übertragenen Tätigkeiten nach bestem Wissen und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit durchzuführen.

1.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer mitzuteilen, wofür er die Übersetzung verwenden will (und nur zu dem angegebenen Zweck zu verwenden), z. B. ob diese

1.4.1. für ein bestimmtes Zielland vorgesehen ist

1.4.2. nur der Information,

1.4.3. der Veröffentlichung und Werbung,

1.4.4. für rechtliche Zwecke oder Patentverfahren,

1.4.5. oder einem anderen Zweck dienen soll, bei dem eine besondere Übersetzung der Texte von Bedeutung ist.

1.5. Übersetzungen sind, so nichts anderes schriftlich vereinbart ist, in einfacher Ausfertigung mittels elektronischer Post (E-Mail) zu liefern.

1.6. Sofern der Auftraggeber die Verwendung einer bestimmten Terminologie wünscht, muss er dies dem Auftragnehmer bei gleichzeitiger Übermittlung der dafür erforderlichen Unterlagen bekannt geben.

1.7. Die fachliche und sprachliche Richtigkeit des Ausgangstextes fällt ausschließlich in die Verantwortlichkeit des Auftraggebers.

1.8. Der Auftrag wird grundsätzlich vom Auftragnehmer persönlich ausgeführt, jedoch hat der Auftragnehmer das Recht, gleich qualifizierte Dritte beizuziehen, in diesem Falle bleibt er jedoch der ausschließliche Auftragnehmer.

2. Honorare, Nebenbedingungen zur Rechnungslegung

2.1. Die Honorare für die Übersetzungen und Dolmetschungen bestimmen sich nach den Tarifen des Auftragnehmers und werden projekt-/auftragsbezogen besprochen.

2.1.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt die Zeichenanzahl im Ausgangstext als Berechnungsbasis bei schriftlichen Übersetzungen. Es wird nach Zeichen verrechnet, wobei eine "Übersetzungsseite" aus 1800 Zeichen einschließlich Leerzeichen besteht. Als Mindesthonorar pro Auftrag werden EUR 50,00 netto ggbf. zzgl. Beglaubigungsgebühr in Rechnung gestellt.

2.1.2. Bei Dolmetschungen erfolgt die Abrechnung für Dolmetschleistung pro begonnene Stunde, es sei denn, es ist ein Pauschalhonorar vereinbart. Vor Auftragsbestätigung wird besprochen, ob die Fahrtzeit, Fahrtkosten und allfälligen Spesen separate in Rechnung gestellt werden. Die Unterbrechungen und Wartezeiten zählen zur Dolmetschleistung. Die Mindestpauschale eines Dolmetscheinsatzes beträgt EUR 120,- netto

2.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden. Für Express- und Wochenendarbeiten können angemessene Zuschläge verrechnet werden, die entsprechend zu vereinbaren sind.

2.3. Für die Überprüfung von Fremdübersetzungen (Korrektorat) kann, so im Einzelfall nicht anders vereinbart, ein angemessenes Entgelt in Rechnung gestellt werden.

3. Lieferung

3.1. Ist das Lieferdatum ein wesentlicher Bestandteil des Auftrages, so hat der Auftraggeber dies im Vorhinein ausdrücklich bekannt zu geben. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen im angegebenen Umfang sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen.

3.2. Die mit der Lieferung (Übermittlung) verbundenen Gefahren trägt der Auftraggeber.

3.3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verbleiben die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Abschluss des Übersetzungsauftrages beim Auftragnehmer, diese werden nicht vertragswidrig verwendet. Es besteht seitens des Auftragnehmers keinerlei Verpflichtung zur Aufbewahrung oder besonderer Verwahrung.

4. Höhere Gewalt

4.1. Für den Fall der höheren Gewalt hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Höhere Gewalt berechtigt sowohl den Auftragnehmer als auch den Auftraggeber, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat jedoch dem Auftragnehmer Ersatz für bereits getätigte Aufwendungen bzw. Leistungen zu geben.

4.2. Als höhere Gewalt sind insbesondere anzusehen: Arbeitskonflikte; Kriegshandlungen; Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die nachweislich die Möglichkeit entscheidend beeinträchtigen, den Auftrag

vereinbarungsgemäß zu erledigen.

5. Haftung für Mängel (Gewährleistung)

5.1. Sämtliche Mängel müssen vom Auftraggeber in hinreichender Form innerhalb von vier Wochen nach Lieferung der Übersetzung schriftlich erläutert und nachgewiesen werden.

5.2. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Nachholung und Verbesserung seiner Leistung zu gewähren. Werden die Mängel innerhalb der angemessenen Frist vom Auftragnehmer behoben, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisminderung. Im Falle des Vertragsrücktritts darf der Auftraggeber die vom Auftragnehmer angefertigten Übersetzungen nicht verwenden.

5.3. Bei der Arbeit an schwer lesbaren, unleserlichen bzw. unverständlichen Vorlagen besteht keinerlei Mängelhaftung.

5.4. Stilistische Verbesserungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien usw. gelten nicht als Übersetzungsmängel. Für auftragsspezifische Abkürzungen, Wiedergabe der Eigennamen, die vom Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht angegeben bzw. erklärt wurden, besteht auch keinerlei Mängelhaftung.

5.5. Bei Übermittlung von Übersetzungen mittels Datentransfer (wie E-Mail usw.) besteht keine Haftung des Auftragnehmers für dabei entstehende Mängel und Beeinträchtigungen (wie Virusübertragungen, Verletzung der Geheimhaltungspflichten), sofern nicht grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vorliegt.

6. Schadenersatz

6.1. Alle Schadenersatzansprüche gegen des Auftragnehmers sind, sofern nicht gesetzlich anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit der Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden besteht nicht.

6.2. Hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (die auch Personen- und Sachschäden umfasst) abgeschlossen, so sind sämtliche Schadenersatzansprüche mit der Höhe des Betrages begrenzt, den die Versicherung im konkreten Falle ersetzt.

7. Zahlung

7.1. Die Zahlung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum bzw. nach Zugehen der Honorarnote in bar oder auf das bekannt gegebene Konto ohne Skontoabzug zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine angemessene Akontozahlung oder die Vorauszahlung der vollständigen Auftragssumme zu verlangen.

7.2. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a., sowie Mahngebühren in Höhe von € 25,00 je Mahnschreiben als vereinbart.

8. Urheberrecht

8.1. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Ausgangstexte zu übersetzen.

9. Stornobedingungen für Dolmetschungen

Storniert der Auftraggeber den bereits erteilten Dolmetschauftrag vier oder wenige Arbeitstage vor dem Dolmetschtermin, so hat der Auftraggeber 50% des Auftragswertes zzgl. allfälliger Spesen zu bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Für Stornierungen am Tag des Dolmetscheinsatzes sind 80% des Auftragswertes zzgl. allfälliger Spesen zu entrichten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

10. Stornobedingungen für Übersetzungen

Storniert der Auftraggeber den bereits erteilten Übersetzungsauftrag, so hat er den bereits getätigten Aufwand, zu bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

11. Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

12. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sollte eine Klausel unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, verpflichten sich sämtliche Vertragsparteien, diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist die Stadt Innsbruck. Der Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in der Stadt Innsbruck. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

Stand: am 01.01.2023